Freitag, 09.02.2024 • Nr. 06

Mitteilungsblatt der Gemeinde

Schwörstadt

Unternehmertreff Rheinfelden | Grenzach-Wyhlen | Schwörstadt

Die Wirtschaftsregion Südwest GmbH lädt in Kooperation mit ihren Gesellschafterkommunen Rheinfelden, Grenzach-Wyhlen und Schwörstadt am Dienstag, den 19. März 2024, ab 16 Uhr zum Unternehmertreff bei der naturenergie hochrhein AG in Rheinfelden ein.
In einem sehr kurzweiligen Format warten Impulsvorträge zu aktuellen Themen, Projekten und Fördermöglichkeiten auf die Teilnehmenden. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, sich während des Apéros an den Infoständen der Referentinnen und Referenten weiter zu informieren und sich mit den anderen Teilnehmenden auszutauschen.

Die Veranstaltung richtet sich an Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Entscheiderinnen und Entscheider in den Betrieben der teilnehmenden Gemeinden. Alle Informationen zum Programm und zur Anmeldung sind auf der Webseite der Wirtschaftsregion Südwest GmbH unter *https://www.wsw.eu/termine.html* zu finden.

Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Anmeldung ist bis zum 13. März 2024 ist erforderlich.

BEREITSCHAFTSDIENST DER ÄRZTE UND APOTHEKEN - WICHTIGE RUFNUMMERN

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Allgemein ärztlicher Bereitschaftsdienst
An den Wochenenden und Feiertagen sowie zu den sprechstundenfreien Zeiten stehen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte ihren Patientinnen und Patienten für die Notfallversorgung wie gewohnt zur Verfügung. Die Nummer für den ärztl. Notdienst lautet:

116 117

Über die Leitstelle wird Ihnen ein Diensthabender Arzt vermittelt, sofern der eigene Hausarzt oder behandelnde Facharzt nicht erreichbar ist. Bei akut lebensbedrohlichen Notfällen bitte weiterhin die Rufnummer Tel. 112 wählen.

Rettungsdienst:	112
Allgemeiner Notfalldienst:	116 117
Kinderärztlicher Notfalldienst:	116 117
Augenärztlicher Notfalldienst:	116 117

FREIWILLIGE FEUERWEHR SCHWÖRSTADT

Notrufnummer: 112

POLIZEIREVIER RHEINFELDEN

07623/7404-0

ALLGEMEINES

Frauenhaus Lörrach Tel. 07621/4 93 25
Tag und Nacht erreichbar

Frauenberatungsstelle Lörrach Tel. 07621 - 87105
Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs-und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften.
E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

Haus Notruf-Zentrale Tel.: 07761/9 20 10

TelefonSeelsorge Lörrach-Waldshut
gebührenfrei Tel. 0800/1 11 01 11
und 0800/1 11 02 22

Nummer gegen Kummer
Montag – Samstag Tel. 0800/1110333
von 14 -20 Uhr

Deutscher Kinderschutzbund - Ortsverband Schopfheim e. V.
täglich 09 - 12 Uhr Tel. 07622 – 63929,
Fax.07622 – 667 59 60

Fachdienst Kindertagespflege
täglich von 09 – 12 Uhr Tel. 07622/667 42 62

Forstverwaltung
Revierförster für Gemarkung Schwörstadt und Dossenbach
Herr Thomas Hirner, Tel. 07623/79 53 68
Fax +49 7623 7416932
Mobil 0172/7 60 29 49

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS)
des Landratsamtes Lörrach
Kostenfreie Beratung zum Thema Selbsthilfe
E-Mail: kiss@loerrach-landkreis.de
Telefon: 07621 410-2142

Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien und Lebensfragen
Schwarzwaldstr. 1, 79539 Lörrach
Telefon: 0 76 21 / 30 87

BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER
Schwörstadt:
Eberhard Rastetter Tel. 07623/43 90
Fax 07623/4 61 53
Dossenbach, Niederdossenbach und Hollwanger
Dominik Ramdane Tel. 01729465671

Wasserversorgung - Kontakt für Störungen
ED Netze GmbH ab sofort für die Wasserversorgung in Schwörstadt zuständig.
Team Wasserversorgung
Tel.: 07623/92-0
trinkwasser.schwoerstadt@ednetze.de

Kontakt bei Störungen über Netzleitstelle
24h Störungsnummer
Tel.: 0 76 23 / 92 - 18 12 oder
Hotline: 0 800 / 929 18 18 2 kostenlos

DRK Servicestelle SeniorInnen:
Kontakt: Lucia Woldert, Tel. 07761 920124,
Rot-Kreuz-Str. 4, 79713 Bad Säckingen,
servicestelle@drk-saeckingen.de
Weitere Infos im Internet unter
www.drk-saeckingen.de

Postfiliale Schwörstadt
Mo. bis Sa. 18:00 - 19:00
Sonntag Geschlossen

Öffnungszeit Mülldeponie Lachengraben, Tel. 07761/8981
Werktags 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:30 Uhr
Samstags von 09:00 - 12:00 Uhr.

Gemeindeverwaltung Schwörstadt, geöffnet
Tel. 07762/5220-0

Montag, Mittwoch und Freitag	08.00 - 12.00 Uhr
Mittwochnachmittag	14.00 - 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	geschlossen.

Behindertentoilette:
am Festschopf in der Rheinstraße, mit Euroschlüssel zugänglich.

APOTHEKENNOTDIENSTE

Beginnend um 08:30 Uhr bis folgenden Tag 08:30 Uhr

Samstag, 10.02.2024
Bad-Apotheke Maulburg
Hauptstr. 43
79689 Maulburg
Tel: 07622 - 67 41 60

Hotzenwald-Apotheke Rickenbach
Kirchstr. 13
79736 Rickenbach
Tel: 07765 - 6 88

Häfnet-Apotheke Steinen
Lörracher Str. 2
79585 Steinen
Tel: 07627 - 91 80 00

Sonntag 11.02.2024
Schwarzwald-Apotheke Bad Säckingen
Schützenstr. 16
79713 Bad Säckingen
Tel: 07761 - 73 21

Linden-Apotheke Grenzach
Basler Str. 15
79639 Grenzach-Wyhlen
Tel: 07624 - 50 80

Kandertal-Apotheke Binzen
Am Rathausplatz 1
79589 Binzen
Tel: 07621 - 67 98

BITTE BEACHTEN:

Redaktionsschluss ist jeweils mittwochs um 9:00 Uhr

In Wochen, welche einen Feiertag beinhalten, wird der Redaktionsschluss auf dienstags um 9:00 Uhr vorverlegt.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Gemeindeverwaltung
79739 Schwörstadt, Tel. 07762/5220-0

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:
Gemeindeverwaltung 79739 Schwörstadt, Tel. 07762/5220-0

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeisteramt

Verantwortlich für die Fraktionsmitteilungen:
Die jeweilige Fraktion bzw. der/ die Vorsitzende der jeweiligen Fraktion.

Verantwortlich für die Kirchen- & Vereinsmitteilungen:
Die jeweilige Kirche bzw. der/ die Vorsitzende des jeweiligen Vereins.

Für den Anzeigenteil und Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach,
Tel. 07771 9317-11, Fax 07771 9317-40,
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de,
www.primo-stockach.de

Das Amtsblatt der Gemeinde Schwörstadt erscheint wöchentlich und wird an alle erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schwörstadt im Abonnementverfahren für 25,10 € jährlich inkl. 7% MwSt. verteilt

MITARBEITENDE DER GEMEINDE

Trautwein-Domschat, Christine
Bürgermeisterin
Tel.: 07762-5220-16, c.trautwein-domschat@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 6 (1. OG)

Gollin, Horatio
Stabstelle Geschäftsstelle Gemeinde- und Ortschaftsrat, Pressestelle, Sekretariat
Tel.: 07762-5220-0, info@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 7 (1. OG)

Anhorn, Nicole
Soziales, Feuerwehr, Friedhof, Flüchtlingsangelegenheiten Sommerferienprogramm, Senioren
Tel.: 07762-5220-19, n.anhorn@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 2 (EG)

Dumont, Jacqueline
Fachbereichsleitung Finanzen & Personal, Bauhof, Klimaschutz, Wasserversorgung, ISEK, Baugebiet am Rhein, Breitband
Tel.: 07762-5220-22, j.dumont@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 12 (1. OG)

Grether, Anita
Bauanfragen, Voranfragen, Baupläne, Bauordnung, Bauleitplanung, Ökokonto, Gutachteraussch., Wasser- und Abwasseranträge, Nutzungsrechte
Tel.: 07762-5220-11, a.grether@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 1 (EG)

Schneider, Beate
Fachbereichsleitung Bürgerservice, Ordnungsamt, Straßensperrungen Grundbuchsachen, Katastrophenschutz, ELR, Wahlen, Forst, Jagd, Datenschutz, Hochwasserschutz
Tel.: 07762-5220-12, b.schneider@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 10 (1. OG)

Schneider, Ulrike
Kassenleitung, Kasse, Spenden, Anlagebuchhaltung, Wasser- und Abwasser Verbrauchsabrechnung
Tel.: 07762-5220-17, u.schneider@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 8 (1. OG)

Schönauer, Kathrin
Einwohnermeldewesen, Ausweise, Pässe, Rentenangelegenheiten, Tourismus, Tel.: 07762-5220-14, buergerbuero@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 4 (EG)

Spada, Larissa
Veranlagungen Steuern, Kindergarten- und Schulträgeraufgaben, Hallenvermietung, Vereine
Tel.: 07762-5220-10, l.spada@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 11 (1. OG)

Wick, Melanie
Gebäudemanagement, Liegenschaften, Straßen, Brücken, Brunnen, Versicherungen, Straßenbeleuchtung
Tel. 07762-5220-18, m.wick@schwoerstadt.de
Büro Nr.: 1 (EG)

BAUHOF

Herm, Christoph
Bauhofleiter
Handy: 0177-7220040, c.herm@schwoerstadt.de

HAUSMEISTER

Schär, Harald
Hausmeister kommunale Gebäude
Handy: 0172-9802501, Festnetz in Schule: 07762-9197

Nass, Jürgen
Hausmeister Sommerfesthalle, Bürgersaal
Handy: 0174-9570311, Festnetz privat: 07762-4155

ORTSVORSTEHER DOSSENBACH

Kipf, Matthias
Ortsvorsteher Dossenbach
Sprechzeiten: in gerader Woche am Mittwoch von 18:30 - 19:30 Uhr
In der Ortsverwaltung Dossenbach
Tel. 07762 - 9213 / Mobil: 0162 7725 325
E-Mail: m.kipf@schwoerstadt.de

INTEGRATIONSMANAGEMENT

Stanojevic, Dragan
Integrationsmanager für Geflüchtete, mittwochs nach Terminvergab
Handy: 0159 04544658, d.stanojevic@rheinfelden-baden.de
Büro Nr. 2 (EG)

SENIORENBERATUNG

Keser, Elke
Seniorenberatung, montags 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Tel. 07623 95-337, e.keser@rheinfelden-baden.de
Büro Nr. 2 (EG)

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Gemeinderatssitzung

Zu der am Donnerstag, den 15. Februar 2024, um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Schwörstadt stattfindenden öffentlichen Gemeinderatssitzung lade ich Sie freundlichst ein.

Tagesordnung
Öffentlicher Teil
1. Förmliche Mitteilungen
2. Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
3. Fragestunde EinwohnerInnen
4. Mitteilungen und Verschiedenes
5. Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet West II“ und Erlass örtlicher Bauvorschriften
6. Zustimmung zur Wahl des/der Feuerwehrkommandanten und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehrabteilung Schwörstadt
7. Bürgermeisterwahlen: a) Bestimmung des Wahltages; b) Fristen für die Einreichung von Bewerbungen; c) Stellenausschreibung
8. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

Mit freundlichen Grüßen
gez. Christine Trautwein-Domschat
Bürgermeisterin

Zahlungsaufforderung

Nach den zuletzt ergangenen Steuerbescheiden sind folgende Steuern und Abgaben

zum 15. Februar 2024

zur Zahlung fällig:

- Grundsteuer 2024 – 1. Rate
- Gewerbesteuer 2024– 1. Vorauszahlungsrate
- Hundesteuer 2024

Wir bitten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Teilnehmer am SEPA-Lastschriftverfahren werden termingerecht belastet.

Gemeindekasse Schwörstadt

Stadt/Gemeinde	Landkreis
Gemeinde Schwörstadt	Landkreis Lörrach

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats am 09.06.2024

1. **Am Sonntag, dem 09.06.2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und des Ortschaftsrats statt.**

In der Gemeinde Schwörstadt sind dabei insgesamt 10 Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Weil unechte Teilortswahl stattfindet, sind die Gemeinderäte als Vertreter für die Wohnbezirke zu wählen und zwar

für den Wohnbezirk	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
Schwörstadt	8	8
Dossenbach	2	3

In der Ortschaft Dossenbach sind dabei 6 Ortschaftsräte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt 12.

2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28.03.2024** bis **18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses - **Bürgermeisteramt , Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt** schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind jeweils gesonderte Wahlvorschläge einzureichen.
Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

2.2.1 *Ortschaften mit nicht mehr als 5.000 Einwohnern und ohne unechte Teilortswahl*
Wahlvorschläge für den/die Ortschaftsrat/-räte der Ortschaft(en) Dossenbach dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortschaftsräte zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

2.2.2 *Gemeinden mit unechter Teilortswahl unabhängig von der Einwohnerzahl*
Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen für die Wohnbezirke, für die ein, zwei oder drei Vertreter zu wählen sind, jeweils einen Bewerber mehr und für die Wohnbezirke, für die vier Vertreter und mehr zu wählen sind, höchstens so viele Bewerber enthalten, wie Vertreter zu wählen sind. Näheres s. Nr. 1.

Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.
Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder, reicht dies zur Bildung einer Mitgliederversammlung in der Ortschaft

nicht aus; die Bewerber für die Wahl der Ortschaftsräte dieser Ortschaft können dann in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter der Partei oder Wählervereinigung in der Gemeinde gewählt werden. Gleiches gilt für den Fall, dass trotz ausreichender Mitgliederzahl in der Ortschaft zu einer Mitgliederversammlung auf Ortschaftsebene, zu der nach der Satzung der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung ordnungsgemäß eingeladen worden ist, weniger als drei wahlberechtigte Mitglieder erschienen sind und die Versammlung auf Ortschaftsebene deshalb abgebrochen werden muss. Für die Einleitung des Bewerberaufstellungsverfahrens auf Gemeindeebene gelten die entsprechenden internen Regelungen der Partei/mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung.

Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Bewerberaufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.

2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Bewerber bei unechter Teilortswahl müssen zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.**Wählbar in den Ortschaftsrat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung). Bei Ortschaftsratswahl mit unechter Teilortswahl müssen die Bewerber zusätzlich zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Tag der Wahl in dem Wohnbezirk der Ortschaft wohnen, für den sie sich aufstellen lassen.

Nicht wählbar sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber; bei unechter Teilortswahl ist in den Fällen, in denen der Bewerber mehrere Wohnungen in der Gemeinde hat, die Anschrift in dem Wohnbezirk anzugeben, für den der Bewerber aufgestellt wurde;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlername angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge - bei unechter Teilortswahl nach Wohnbezirken getrennt - aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen werden.

2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer - vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen.**

2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein

für die Wahl des **Gemeinderats** von 10 Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften);

für die Wahl des **Ortschaftsrats** der Ortschaft(en)

		Personenzahl
Dossenbach	von	10

Personen, die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen auf **amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder wenn der Gemeindewahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister - **Bürgermeisteramt , Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt** kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

2.10 **Dem Wahlvorschlag sind beizufügen**

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter oder Anhängerversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim **Bürgermeisteramt , Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt**.

3. **Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag** nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeindewahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-) Wohnung haben.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen.** Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde – im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde – im Landkreis haben wird. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum Sonntag, 19.05.2024 (keine Verlängerung möglich) beim Bürgermeisteramt , Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt** eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das **Bürgermeisteramt , Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ort, Datum

Schwörstadt, 09.02.2024

Bürgermeisteramt

gez. Christine Trautwein-Domschat, Bürgermeisterin

Zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen

Nach § 28 Absatz 2 Straßengesetz für Baden-Württemberg ist das Lichtraumprofil für öffentliche Gehwege, Radwege und Fahrbahnen von jeglicher Beeinträchtigung freizuhalten.

Zur Beseitigung von über das zulässige Maß hinausreichender Äste, Zweige und Sträucher ist der Besitzer des Baumes bzw. der Hecken oder Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar verpflichtet. Nach diesem Zeitraum, vom 01.03. bis 30.09. sind die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu beach-ten.

Nach § 29 Abs. 3 Naturschutzgesetz ist es in dieser Zeit verboten, Hecken, lebende Zäune, Bäume, Gebüsche und Röhrichtbestände zu roden, abzuschneiden oder auf andere Weise zu zerstören. Ein maßvolles Zurückschneiden im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist selbstverständlich auch im vorgenannten Zeitraum möglich und angezeigt.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen werden Eigentümer und Nutzungsberechtigte gebeten, ihre Bäume, Hecken und Sträucher entlang von Straßen und Gehwegen auf das zulässige Maß zurückzuschneiden.

Dabei müssen folgende Lichträume frei bleiben:
- 4,50 m über der gesamten Fahrbahn,
- 2,30 m über Geh- und Fußwegen
- 2,50 m über Radwege bzw. Gehwegen, auf denen Radfahren erlaubt ist

An Straßenkreuzungen und -einmündungen sind die so genannten Sichtdreiecke freizuhalten, damit der Kraftfahrzeugverkehr nicht behindert oder sogar gefährdet wird.

Verkehrszeichen dürfen nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass das Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern rechtzeitig wahrgenommen werden kann. Die Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen darf nicht behindert werden.

Vorstehende Angaben treffen auch auf land- und forstwirtschaftliche Wege (Feld- und Waldwege) zu, auch dort ist eine ungehinderte Durchfahrt zu gewährleisten.

Bitte prüfen Sie Ihren Bewuchs und schauen Sie, ob nicht auch Ihre Bäume, Hecken und Sträucher über die zulässigen Bereiche hinausragen!

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.
Ihre Gemeindeverwaltung

Landratsamt Lörrach

Landkreis fördert Projekte zum Thema „Heldinnen und Helden des Alltags“

Bis zu 1.000 Euro für innovative Projekte, die frühestens im Mai umgesetzt werden

Landkreis Lörrach. Nachdem am Tag des Bürgerengagements im November „Heldinnen und Helden des Alltags“ gewürdigt wurden, beginnt nun die Phase der Projektmittelförderung für geplante, jedoch noch nicht gestartete Vorhaben zum selben Motto. Der Landkreis Lörrach unterstützt neue ehrenamtlich geplante Projekte mit jeweils bis zu 1.000 Euro.

Gefördert werden neue Projekte mit innovativen, kreativen Ideen für bürgerschaftliches Engagement, die durch kleine und große Heldentaten das Zusammenleben und die Gesellschaft bereichern. Bis zum 1. April können sich Vereine, Institutionen, Organisationen und Initiativen aus dem Landkreis Lörrach mit jeweils einem Vorhaben bewerben. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass der Projektstart nicht vor dem 1. Mai 2024 liegt.

Die vollständige Ausschreibung mit Informationen dazu, welche Projekte förderfähig sind, ist unter www.loerrach-landkreis.de/be/Projektfoerderungen zu finden. Ein Antrag auf Förderung kann online unter *www.loerrach-landkreis.de/be/pmf* gestellt werden. Über die Bewilligung der Projektmittelförderung entscheidet die Steuerungsgruppe Bürgerengagement Anfang April. Unter dem Vorsitz von Landrätin Marion Dammann gehören ihr Vertreterinnen und Vertreter aller Kreistagsfraktionen, der Kreisverwaltung sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger des Landkreises an.

Fragen beantwortet das Projektteam Bürgerengagement des Landratsamts (*be@loerrach-landkreis.de*).

Mögliche ungewollte Datenabflüsse aus dem GeoPortal des Landkreises

Datenlücken zwischenzeitlich geschlossen / Aktuell kein akuter Handlungsbedarf für Betroffene

Landkreis Lörrach. Anfang Januar wurde das Landratsamt Lörrach durch den Landesdatenschutzbeauftragten darüber informiert, dass theoretisch die Möglichkeit bestand, geschützte Daten im Liegenschaftskataster über die Anwendung ArcGIS des Landkreises einzusehen. Der Fehler wurde bereits am Folgetag nach der Meldung korrigiert.

Konkret waren vor dem 5. Januar Eigentümernamen und deren Geburtsdaten auslesbar. Diese Daten müssen und sollten ausschließlich passwortgeschützt den Städten und Gemeinden zur Verfügung stehen. Ursprünglich war dies auch gegeben. Dass der Passwortschutz zu einem späteren Zeitpunkt deaktiviert war, lag an einer fehlerhaften Einstellung des Landratsamts, die erst durch den Hinweis vom Landesdatenschutzbeauftragten auffiel. Wie es zu dieser fehlerhaften Einstellung kam und seit wann sie bestand, ist bisher leider nicht nachvollziehbar. Ob tatsächlich Daten abgeflossen sind, ist ebenfalls nicht bekannt.

Bisher wurde intern davon ausgegangen, dass nur die Kolleginnen und Kollegen, die fachlich mit den Anwendungen zu tun haben und den nicht-öffentlichen Link kennen, Zugang zu den Daten haben. Wie durch eine Medienanfrage nun herauskam, waren diese Daten aber vermutlich auch über eine Suchmaschinenabfrage zugänglich. Es handelt sich damit um einfacher abrufbare Daten als bisher angenommen.

Einen direkten Handlungsbedarf für die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer kann das Landratsamt derzeit nicht erkennen. Nicht ausgeschlossen ist aber, dass die Daten, sofern unbefugt abgerufen, grundsätzlich für betrügerische Vorhaben genutzt werden könnten. Bei unbekannten Anrufern, die Kenntnis über diese Daten haben, ist grundsätzlich Vorsicht geboten. Das gilt ebenso bei Mail-Kontakt. Das Landratsamt empfiehlt, gegebenenfalls vor dem Öffnen von E-Mails, Links oder Anhängen den vermeintlichen Absender zu kontaktieren.

Auch in einer anderen Anwendung des GeoPortals konnten Daten eingesehen werden, die nur für den internen Gebrauch bestimmt waren. Das Meldeportal für Starkregen- und Erosionsereignisse ist mittlerweile offline genommen worden und die 15 betroffenen Personen wurden heute informiert. Hierbei handelte es sich um E-Mail-Adressen, die Beschreibungen der gemeldeten Starkregenereignisse und zum Teil postalische Adressen. Aktuell wird im Austausch mit dem Hersteller der Anwendung geprüft, in welcher Form das Portal wieder datenschutzkonform aktiviert werden kann.

Ansprechperson für die Anliegen der Betroffenen der ungewollten Datenabflüsse ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamts Lörrach, Herr Richard Benner. Erreichbar ist dieser unter der E-Mail-Adresse *datenschutz@loerrach-landkreis.de*

Es ist wichtig, dass die Bürgerinnen und Bürger darauf vertrauen können, dass gerade auch Behörden sensibel und verantwortungsbewusst mit jeglicher Art personenbezogener Daten umgehen. Wir bitten für den Fehler um Entschuldigung. Im Landratsamt werden nun nochmal Strukturen und Arbeitsprozesse überprüft, die mit personenbezogenen Daten arbeiten.

Gehölzpflege noch im Februar durchführen

Vegetationsruhe endet am 29. Februar / Brutschutz für Vögel

Landkreis Lörrach. Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lörrach empfiehlt, anstehende Gartenarbeit noch rechtzeitig vor Beginn der Vegetationszeit durchzuführen. Bis zum 29. Februar besteht noch die Möglichkeit, Büsche, Sträucher und Hecken zu schneiden. Auch Rodungsarbeiten und eventuelle Baumentfernungen sind noch gestattet. Zwischen dem 1. März und dem 30. September ist es hingegen untersagt, Bäume, Pflanzen und Gehölze zu entfernen, die als Nistplätze oder Lebensräume für Vögel und andere wildlebende Tiere dienen.

„Für unverzichtbare Maßnahmen, wie beispielsweise im Rahmen der Verkehrssicherheitspflicht, gelten Ausnahmen – sofern die Belange des Artenschutzes berücksichtigt werden", erklärt Michael Walter vom Fachbereich Landwirtschaft & Naturschutz des Landratsamts. „Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Kontrolle des Pflanzenwuchses oder zur Erhaltung der Gesundheit von Bäumen sind jederzeit erlaubt."

Ziel des Schutzes der Grünbestände ist, die Lebensstätten wildlebender Tierarten zu bewahren und vor allem Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit zu schützen. Gerade in dicht besiedelten Gebieten stellen private Gärten und Parks oft die letzte Rückzugsmöglichkeit für Tiere dar. Besonders Vögel sind zur Aufzucht ihrer Jungen auf Bäume, Hecken und Sträucher angewiesen. Nur wenn sie während dieser Zeit ungestört bleiben, können die Vögel ihre Jungen erfolgreich großziehen. Insbesondere ältere Bäume sind wichtig für gefährdete Tierarten. „In Höhlen und Spalten ziehen Vögel und auch Fledermäuse ihren Nachwuchs groß. Zahlreiche Insekten, die als Nahrungsquelle für verschiedene Tiere dienen, sind auf Totholz angewiesen", informiert Michael Walter.

Bei älteren Bäumen genüge oft ein Rückschnitt, um sie gefahrlos stehen zu lassen und den Lebensraum für bedrohte Arten für einige weitere Jahre zu erhalten.

Rathaus informiert

Schwörstadt

Die Gemeinde Schwörstadt (ca. 2.600 Einwohner) sucht zum 01.05.2024 oder früher für den Fachbereich Finanzen & Personal einen

Fachbereichsleiter (m/w/d)
Fachbediensteter für das Finanzwesen gemäß § 116 GemO
in Vollzeit

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Leitung des Fachbereichs mit den zugeordneten Bereichen: Finanzen, Personal und Organisation, Steuern, Veranlagung und Abgaben, Kindergarten- und Schulträger Aufgaben, Gemeindekasse, Versicherungswesen, Liegenschaftsverwaltung, Gebäudemanagement, Unterhaltung von Infrastrukturvermögen und diverse Hochbauangelegenheiten sowie die kaufmännische Betriebsleitung des Bauhofes
- Haushaltsplanung/-überwachung/-sicherung, Jahresrechnung
- Wirtschaftsplanung und Jahresabschluss für den Eigenbetrieb Wasserversorgung
- Finanzwirtschaftliche Grundsatzfragen
- FAG-Angelegenheiten und Zuschussanträge der Gemeinde

Die Zuordnung der Aufgabengebiete kann auf den Stelleninhaber angepasst werden. Grundsätzlich obliegt Ihnen das Finanzwesen und die Leitung des Fachbereichs.
Die Stelle ist grundsätzlich auch für einen Abgänger von der HS Kehl geeignet.
Es wurde die Eröffnungsbilanz erstellt und die Umsetzung des § 2B UStG ist ebenfalls erfolgt.
Das Finanzwesen wird über SAP abgebildet.

Sie verfügen über:

- Abgeschlossenes Studium als Dipl. Verwaltungswirt (FH) bzw. mind. Bachelor of Arts Public Management oder eine Ausbildung als Verwaltungsfachwirt
- Kenntnisse im kommunalen Finanzwesen
- Gute EDV-Kenntnisse, insbesondere Office-Anwendungen und SAP PSM
- Selbständige, verantwortungsvolle und zuverlässige Arbeitsweise, hohe Belastbarkeit, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen
- Einsatzbereitschaft auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten.

Wir bieten:

- Eine unbefristete, interessante und abwechslungsreiche Stelle mit hoher Eigenverantwortung
- Eine Besoldung bis Besoldungsgruppe A 13 bzw. ein vergleichbares Entgelt nach TVöD
- Flexible Arbeitszeiten, gut ausgestatteter Arbeitsplatz, die Möglichkeit im mobilen Arbeiten zu Hause.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte bis zum **31.03.2024** schriftlich, gerne per Mail, mit den üblichen Unterlagen an die Gemeinde Schwörstadt: personalamt@schwoerstadt.de oder postalisch an: Gemeinde Schwörstadt, Personalamt, Hauptstr. 107, 79739 Schwörstadt.

Für Fragen und weitere Informationen wenden Sie sich gerne an die Fachbereichsleitung Finanzen und Personal, Frau Dumont, unter Tel.: 07762/5220-22 oder an Frau Bürgermeisterin Christine Trautwein-Domschat unter Tel.: 07762/5220-0.

Dossenbach

Wahl des Ortschaftsrats

Der Ortschaftsrat lädt zu einer Infoveranstaltung am

Freitag, 23.02.24 um 19 Uhr

in die Ortsverwaltung ein.

Thema ist die Ortschaftsratswahl am 09. Juni 2024.

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Dossenbach, die sich für eine aktive Mitarbeit in der Gestaltung der Zukunft unseres Dorfes interessieren und sich eine Kandidatur für den Ortschaftsrat vorstellen können, sind herzlich eingeladen.

Die formale Aufstellung der Kandidatenliste wird im März erfolgen. Die Wählbarkeit besteht bereits schon ab 16 Jahren.

Ortschaftsrat Dossenbach
Matthias Kipf, Ortsvorsteher

Abfuhrtermine

ABFUHRTERMINE

Restmüll
Dienstag, 13. Februar 2024

Gelber Sack
Mittwoch, 14. Februar 2024

Kirchliche Nachrichten

Kath. Kirchengemeinde Wehr/Öflingen/Schwörstadt

Öffnungszeiten Pfarrbüro Schwörstadt:
Dienstag und Donnerstag: 9.30 – 11.00 Uhr
Rheinstraße 1 Tel. 07762/8501
schwoerstadt@seelsorgeeinheit-wehr.de
Sprechzeiten Pfarrer: nach Vereinbarung
Sprechzeiten Gemeindeassistentin:
Täglich, Pfarrbüro Öflingen Tel. 07761/5534731
Mobil 0151/28112891

Telefonbrücke – Seelsorgliche Einrichtung der SE in Coronazeiten:
Telefonische Sprechzeiten Tel. 07761/5534730
Mittwoch und Freitag 16.00 – 18.00 Uhr
Bitte besuchen Sie auch unsere Homepage:
www.seelsorgeeinheit-wehr.de

Gedanken zum Aschermittwoch:
Kehrt um zum Herrn eurem Gott. Denn er ist gütig und barmherzig, langmütig und reich an Huld. (Joel 2,13)

Der Aschermittwoch kennzeichnet den Beginn der 40tägigen Fastenzeit. Als Zeichen der Umkehr wird den Gläubigen ein Aschekreuz auf das Haupt gestreut. Herzliche Einladung zur Mitfeier der Eucharistiefeier und zum Empfang der geweihten Asche**.**

Gottesdienstzeiten:

Abkürzungen:
W = Wehr, Ö = Öflingen, S = Schwörstadt, SE = Seelsorgeeinheit

Samstag, 10.02.2024 * Heilige Scholastika, Jungfrau
S 18:00 Uhr Eucharistiefeier, Vorabendmesse Gedenken an Christel Henle / Egon Keser

Sonntag, 11.02.2024 + 6. SONNTAG IM JAHRESKREIS
W 10:30 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 13.02.2024 * Dienstag der 6. Woche im Jahreskreis
W 15:30 Uhr Rosenkranz im Pflegeheim der Bürgerstiftung Wehr
W 16:00 Uhr Eucharistiefeier im Pflegeheim der Bürgerstiftung Wehr

Mittwoch, 14.02.2024 * ASCHERMITTWOCH
W 18:00 Uhr Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenkreuzes
Ö 18:00 Uhr Wortgottesdienst mit Kommunionfeier und Austeilung des Aschenkreuzes

Donnerstag, 15.02.2024 * Donnerstag nach Aschermittwoch
W 09:30 Uhr – 11:00 Uhr Eucharistische Anbetung
S 16:00 Uhr – 18:00 Uhr Eucharistische Anbetung
S 18:00 Uhr Eucharistiefeier mit Austeilung des Aschenkreuzes

Freitag, 16.02.2024 * Freitag nach Aschermittwoch
W 18:00 Uhr Eucharistiefeier in der St. Wolfgangskapelle

Samstag, 17.02.2024 * Samstag nach Aschermittwoch
W 18:00 Uhr Eucharistiefeier, Vorabendmesse

Sonntag, 18.02.2024 + ERSTER FASTENSONNTAG
Ö 10:30 Uhr Eucharistiefeier

Mitteilungen für alle Pfarrgemeinden der SE:

CARLO ACUTIS - AUSSTELLUNG IN DER KIRCHE ST. MARTIN WEHR
Im Zeitraum vom 20. Januar bis zum 18. Februar 2024 ist in der Kirche St. Martin Teil 1 und Teil 2 der Ausstellung „Eucharistische Wunder“ des seligen Carlo Acutis zu besichtigen.
Herzliche Einladung!

Nächster ökumenischer Kindergottesdienst am 18. Februar 2024
Am Sonntag, 18. Februar 2024 sind um 10.30 Uhr sind alle Kinder mit ihren Eltern / Großeltern herzlich eingeladen in den kath. Pfarrsaal in Öflingen. Wir singen, feiern, beten, basteln und hören eine biblische Geschichte. Wir freuen uns auf Euch.
Euer KiGo-Team

Ergebnis der Sternsinger-Aktion 2024 in Öflingen und DANKE
Insgesamt wurden € 9.558,74 für unser Projekt „Hilfe für die Strassenkinder in Mumbai/Indien“ von KRIPA-Foundation gespendet.
Mit Ihrer Spende zaubern Sie den Straßenkindern ein Lächeln ins Gesicht und bringen Hoffnung und Zuversicht in ihr trauriges Leben. Herzlichen Dank!
Am 2./3./4. Januar 2024 waren wir unterwegs in ganz Öflingen und Günnenbach. Wir besuchen immer noch jedes Haus und haben den Segen gebracht, als Botschafter für den Frieden, für die Bewahrung der Schöpfung und den respektvollen Umgang mit Mensch und Natur.
Herzlichen Dank
- allen 29 Öflinger Sternsingern, die drei Tage bei Regen & Sturm unterwegs waren
- allen Spender*innen, die uns mit offenen Türen und offenen Herzen empfangen haben, für ihre Gabe für die Straßenkinder in Mumbai/Indien
- allen 13 Helfer*innen und Eltern, die geholfen haben die Aktion durchzuführen

Insgesamt 11 Kinder und Jugendliche feierten ihr Sternsinger-Jubiläum: Sie ziehen seit 3 Jahren, seit 5 oder sogar schon seit 7 Jahren singend mit uns von Haus zu Haus.
Herzlichen Dank für Eure großartige Einsatzbereitschaft, denn als Sternsinger verändern wir die Welt - weil wir kleine Dinge mit viel Liebe tun.
Das Sterni-Team Öflingen: Sabrina Burczyk und Martina Marbach

Ergebnis und Dank Sternsinger-Aktion Wehr, Schwörstadt und Hasel
Egal wie die Umstände waren: Ihr habt gezeigt: #SternsingenBewegt. Unsere Sternsinger haben sich eingesetzt für „Gemeinsam für unsere Erde – in Amazonien und weltweit“, für die Bewahrung der Schöpfung und den respektvollen Umgang mit Mensch und Natur: Ob Sternsinger-Segensstand, in den Geschäften, mit Segensbriefen oder mit persönlichem Besuch.
Herzlichen Dank allen Spender*innen, Sie haben stern-tastisch gespendet:
- in Wehr € 22.059,57 für die Projekte „Granja El Ceibo“ und die Adolfo-Kolping-Schule in Ecuador
- in Schwörstadt € 4.754,00
- in Hasel € 2.344,38

Herzlichen Dank an die Sternsinger-Teams für ihren unermüdlichen Einsatz, sie tragen dazu bei, dass die Aktion wieder erfolgreich durchgeführt werden konnte:
Ulrike & Ulrich Jurkiewicz mit ihrem Team in Wehr; in Schwörstadt: Gabriele Böhler und Barbara Zumkeller, in Hasel: Corinna Haider, Claudia Donner und Nicole Gütter.

Wallfahrt der SE nach Lourdes – Nevers – Ars vom 13.05. – 18.05.2024:
In diesem Jahr bietet die SE eine Wallfahrt nach Lourdes unter der Reise- und Pilgerführung von Pfarrer Matthias Kirner an.
Termin: Montag, 13.05. bis Samstag, 18.05.2024
Die Fahrt erfolgt im klimatisierten Komfort-Reisebus der Firma Franz Zimmermann GmbH & Co.KG
Der Reisepreis beträgt pro Person im DZ 945,00 €, EZ-Zuschlag pro Nacht 35,00 €.
Bis 13.03.2024 gilt der Frühbucherpreis von 898,00 €

Nähere Angaben zum Ablauf der Reise und den Leistungen erhalten Sie auf Anfrage direkt im Reisebüro oder auf dem Pfarramt Wehr.
Anmeldung: Firma Franz Zimmermann GmbH & Co.KG, T. 07761/92370 oder beim Pfarramt Wehr,
T. 52210 oder per Mail:
info@seelsorgeeinheit-wehr.de

Die Sitze im Bus werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben.
Wir würden uns über viele Wallfahrer sehr freuen.

Wallfahrt nach Mariastein
Jeden Monat am 1. Mittwoch planen wir eine Pilgerfahrt zum Benediktinerkloster Mariastein im Kanton Solothurn. Anmeldung bitte bis Freitagabend – 5 Tage vorher – bei Marija Jukic, Tel.: 07762 / 2742 oder Mobil 01577 / 4515311

Gebet für den Frieden
Nehmen wir uns die Zeit und folgen wir der Einladung des Friedensläutens um 19 Uhr und beten wir um den Frieden für die ganze Welt, für unser Europa, für unser Heimatland und für den Frieden in unseren Familien. Denn Frieden muss erbeten werden, er muss von Gott kommen, die Welt kann uns diesen nicht geben. Das wichtigste und wirksamste und wertvollste Werkzeug von uns Christen ist das Gebet.

Eine gute und gesegnete Woche wünsche ich Ihnen allen von Herzen
Ihr Pfarrer Matthias Kirner

Evangelisches Pfarramt Dossenbach

Evang. Pfarramt Dossenbach
Schopfheimer Str. 13, 79739 Schwörstadt
Tel.: 07762/8846 | Fax: 07762/7770

Beratung und Hilfe in familiären, psychischen und finanziellen Problemen bieten die Mitarbeiter des Diakonischen Werks Schopfheim, Hauptstraße 94, (Tel.: 07622/6975960) an.

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag, 11. Februar 2024
10.00 Uhr Gottesdienst in **Hasel**

Sonntag, 18. Februar 2024
In **Dossenbach** und **Hasel** findet kein Gottesdienst statt

Samstag, 24. Februar 2024
10.00 – 16.00 Uhr **Konfi-Tag** im **Gemeindesaal in Dossenbach**

Sonntag, 25. Februar 2024
10.00 Uhr Gottesdienst in **Dossenbach**

Freitag, 01. März 2024
18.00 Uhr **Weltgebetstag der Frauen** in der Evangelischen Kirche in **Dossenbach**

Sonntag, 03. März 2024
10.00 Uhr Gottesdienst in **Hasel**

Sonntag, 10. März 2024
10.00 Uhr Gottesdienst in **Dossenbach**

Weltgebetstag der Frauen
Unter dem Motto „...durch das Band des Friedens" haben Frauen aus Palästina die Liturgie des Weltgebetstages 2024 gestaltet.
Traditionell findet der Weltgebetstag, an dem sich Frauen auf der ganzen Welt zum Gebet vereinen, am ersten Freitag im März statt – das ist in diesem Jahr der 01. März -. Der Gottesdienst findet um 18.00 Uhr in der Evangelischen Kirche in Dossenbach statt.

Unsere Vereine berichten

Gesangverein Dossenbach

Schnitzelbanksinge 2024
Unter dem Motto **„Ob als Fee, Gnom oder Troll, im Zwergeland isch's einfach toll"** findet am Samstag, **10. Februar 2024** unser Schnitzelbanksinge im Bürgersaal Dossenbach statt.

Im Anschluss an das Programm sorgt **DJ Joe** für die Stimmung.

Beginn: **19.30 Uhr**
Saalöffnung: **18.30 Uhr**
Eintritt**: 15 Euro**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.
Gesangverein Dossenbach 1872 e.V.

Musikverein Schwörstadt

Kinderfasnacht

Am Rosenmontag lädt der Musikverein Schwörstadt wieder zur Kinderfastnacht in der Festhalle Schwörstadt ein.

Los geht's ab 11.30 Uhr mit dem Mittagessen. Um 14 Uhr startet der Kinderumzug in der Römerstraße 1, anschließend freuen wir uns auf ganz viele große und kleine Narren zu unserer Kinderfastnachtsfeier.

Auf der Speisekarte stehen auch dieses Jahr wieder:
- Bauern-Hacksteak mit Paprikasauce
- Schlachtplatte mit Blut-, Leber und Bratwurst, Kesselfleisch, Sauerkraut und Kartoffelbrei
- Bratürste
- Pommes

Kommt vorbei und feiert mit uns ein tollen Rosenmontag.

Turnverein Schwörstadt

Zu unserer Mitgliederversammlung am Freitag, 23.Februar 2024, um 19.30 Uhr, in der Pizzeria Monte D'Oro in Schwörstadt, laden wir alle Ehren-, Aktiv- und Passivmitglieder, sowie Freunde und Gönner des Turnvereins herzlich ein.

Tagesordnung:
1. Begrüßung
2. Totenehrung
3. Bericht des 1. Vorsitzenden
4. Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Gesamtvorstandes
8. Wahlen
9. Vorschau auf das Jahr 2024
10. Wünsche und Anträge
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung (16. Februar 2024) schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Michael Hribar
1.Vorsitzender

Turnverein Schwörstadt 1955 e.V.

- Abt. Tischtennis -

Kontakt: tv-schwoerstadt-tt@web.de

Ping-Pong-Klause 2024

Wann: Fastnachtsdienstag, 13. Februar 2024
Wo: Turn- und Festhalle Schwörstadt
Beginn: 11.30 Uhr
Ende: ca. 19.00 Uhr

Die Tischtennisabteilung des Turnverein Schwörstadt lädt herzlich zum Besuch der Ping-Pong-Klause am Fastnachtsdienstag ein.

Wir bieten an:
- Schnitzel mit hausgemachtem Kartoffelsalat, Hamburger, Fleischküchle, vegetarischer Burger, Gemüsetaler und hausgemachte Gulaschsuppe
- Waffeln
- Kaffee und Kuchen
- Diverse alkoholische und nichtalkoholische Getränke

Wir würden uns freuen, wenn Sie uns besuchen und unser Angebot ausgiebig in Anspruch nehmen würden.

Was sonst noch interessiert

Aufruf an die Frauen vom Dinkelberg!

Die Dinkelberger Landfrauen brauchen Verstärkung im Vorstand!

Februar 2024. Landfrau kann, muss aber nicht Bäuerin sein. Sie muss auch keinen Garten haben oder backen können. Alles Vorurteile!! Stattdessen vereint uns Dinkelberger Landfrauen die Freude in der Gemeinschaft. Wir unter-nehmen Ausflüge in unserer Region und bieten Vorträge und verschiedene Kurse an.

Am 16. März 2024 findet um 14:30 Uhr im Gasthaus Maien in Eichsel die Mitgliederversammlung mit Neuwahlen statt. Hierbei sind die Posten der 1. und 2. Vorsitzenden, der Schriftführerin und ein Beisitzer zu vergeben. Es ist Zeit für einen Generationswechsel mit neuen Ideen.

Fühlt ihr euch angesprochen oder habt ihr noch Fragen?
Dann meldet euch bitte bei Ursula Gatz (Tel. 07623 47439 oder E-Mail: u.gatz.landfrauen@outlook.de) oder bei Jeanette Lutz (Tel. 07762 9667).

Wir freuen uns auf ein reges Interesse
Eure Dinkelberger Landfrauen

Denkmalschutzpreis für private Eigentümer ausgeschrieben

Der Schwäbische Heimatbund und der Landesverein Badische Heimat loben zum 38. Mal den Denkmalschutzpreis Baden-Württemberg aus. Dieser stellt die denkmalgerechte Erhaltung und Neunutzung historischer Gebäude in den Mittelpunkt. Bis zu fünf Preisträger werden mit einem Preisgeld von insgesamt 25.000 Euro belohnt, das die Wüstenrot Stiftung zur Verfügung stellt.
Bewerben können sich private Eigentümer, bei deren Gebäude der Abschluss der Erneuerung nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Auch beteiligte Architekten und weitere Experten können bis Anfang Juni entsprechende Projekte vorschlagen. Diese müssen nicht zwingend unter Denkmalschutz stehen. Der Preis unter der Schirmherrschaft von Staatssekretärin Andrea Lindlohr, Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, will die Vielfalt und Besonderheiten der Baukultur in Baden-Württemberg sowie das Engagement zu deren Erhaltung hervorheben und öffentlich würdigen. Die Spanne reicht von mittelalterlichen Gebäuden bis zu stilprägenden Bauten des 20. Jahrhunderts.

„Die Jury würdigt Maßnahmen, bei denen die historisch gewachsene Gestalt des Gebäudes innen wie außen so weit wie möglich bewahrt wurde. Das schließt zukunftsweisende und beispielhafte Umnutzungen oder moderne Akzente nicht aus, wenn sie sich denkmalgerecht einfügen", betont Dr. Bernd Langner, Geschäftsführer des Schwäbischen Heimatbundes und Mitglied der Fachjury.

Neben dem Geldpreis erhalten die Preisträger sowie die Architekten und Restauratoren Urkunden. Zudem wird den Eigentümern eine Bronzetafel zum Anbringen am Gebäude überreicht. Bewerbungsschluss ist der 30. April 2024. Weitere Informationen sowie die Broschüre mit allen notwendigen Angaben zur Ausschreibung finden sich unter www.denkmalschutzpreis.de. Die öffentliche Preisvergabe findet Anfang 2025 statt.

EINLADUNG ZUM LANDFRAUENTAG

Wir laden herzlich zu unserem Landfrauentag am Samstag, den 24. Febuar 2024 um 14.00 Uhr in der Gemeindehalle in Binzen ein.

PROGRAMM
- Begrüßung durch 1.Vorsitzende Bärbel Ganter
- Grußworte
- Diavortrag zum Thema „Natur im Dreiländereck": Der Eimeldinger Fotograf Reinhard Huber fotografiert seit über 30 Jahren die heimische Flora und Fauna und nimmt uns mit auf eine beeindruckende Reise durch seine Bildersammlung.
- geselliges Kaffeetrinken
- Heidi Kuny berichtet über ihre Arbeit als ehrenamtliche Beraterin für landwirtschaftliche Familien in sozialen Fragen
- Rückblick und Aktivitäten der Vereine
- Schlusswort

Wir freuen uns, auf einen kurzweiligen Nachmittag mit euch Landfrauen in Binzen.

Für unsere jungen Landfrauen, oder die, die es noch werden möchten, bieten wir eine Kinderbetreuung während des Programmes an. Wir würden uns freuen, einige neue Frauen begrüßen zu dürfen.

LandFrauen Bezirk Lörrach

gez. Bärbel Ganter
Bezirksvorsitzende

Damit der neue Schuh nicht drückt

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt Tipps, worauf beim Kauf von Sicherheitsschuhen geachtet werden sollte. Klobige, unbequeme Sicherheitsschuhe oder -stiefel gehören längst der Vergangenheit an.
Zeitgemäße Modelle bieten Komfort und optimalen Schutz. Für jede Tätigkeit gibt es Sicherheitsschuhwerk in der passenden Ausführung. Für die meisten Arbeiten in der Grünen Branche ist die Sicherheitsklasse S3 vorgeschrieben. Wichtig ist, neue Sicherheitsschuhe beim Kauf anzuprobieren und darauf zu achten, dass man sich darin wohlfühlt.

Wichtige Kriterien sind:
- Bequemlichkeit;
- gute Passform;
- geringes Gewicht;
- gutes Fußbett, dass beim Gehen und Stehen unterstützt;
- wasserabweisende Materialien, damit Nässe draußen bleibt;
- atmungsaktive Materialien, die Schweiß heraustransportieren;
- Schutzkappen für die Zehen – geeignet sind meistens Kunststoffkappen, sie machen den Schuh leichter und verformen sich nicht;
- durchtrittsichere, griffige und saubere Sohlen;
- je nach Tätigkeit ein mindestens knöchelhoher Schaft zum Schutz vorm Umknicken.

Für Frauen gibt es spezielle Modelle. Sie sollten sich nicht mit kleineren Herrengrößen zufriedengeben. Wer sich im Fachhandel beraten lässt, ist hier auf der sicheren Seite.

Sicherheitsschuhe für Diabetiker müssen weitere Anforderungen erfüllen. Informationen dazu gibt es im Mitgliedermagazin „LSV kompakt", Ausgabe 3/2022, auf den Seiten 8/9 (*www.svlfg.de/mediencenter-lsv-kompakt*).

Die SVLFG informiert in Online-Vorträgen darüber, worauf bei der Auswahl und beim Tragen von Sicherheitsschuhen geachtet werden muss. Informationen zu den Veranstaltungen und Termine stehen unter *www.svlfg.de/online-vortrag-sicherheitsschuhe*

Wetterwerte Januar 2024

Nach einem milden, aber nassen Start in das neue Jahr meldete sich der Winter in der 2. und 3. Januarwoche zurück, bevor es ab der 4. Woche wieder deutlich zu mild war. So startete 2024 mit einem 0,6°C zu warmen, 15,5 Stunden zu sonnigen und einem 35,7 l/m² zu niederschlagsreichen Januar.

Mit den letztjährigen Tiefs mit männlichen Namen „Costa" und „Dietmar", sowie den diesjährigen Tiefs mit weiblichen Namen „Annelie" und „Brigitta" startete das neue Jahr wie das alte aufgehört hatte nämlich sehr windig, viel zu warm und niederschlagsreich. Nach einer 3,2°C zu warmen 1. Januarwoche änderte sich das am 8. mit einem Schwall Kaltluft aus Skandinavien. Unterstützt durch eine bissige Bise wurde aus den Frühlingsgefühlen Frost und Dauerfrost. So verzeichneten wir am 8. Januar mit -1,8°C den ersten Frosttag und am 9. mit einer Tages-Höchsttemperatur von -1,4°C den ersten Eistag des Jahres. Am Abend des 9. Januars bildete sich zudem mit dem

ersten Schneefall des Jahres eine 2 cm hohe Schneedecke. Eigentlich tragen in diesem Jahr die Hochdruckgebiete männliche Vornamen, aber Hoch „Hannelore“ war bereits Ende 2023 auf den Wetterkarten und „verschluckte“ quasi Hoch „Arbo“ als erstes getauftes Hoch des Jahres 2024. So sorgte „Hannelore“ ab dem 11. Januar bis zur Monatsmitte mit einem Mix aus Hochnebel und Sonnenschein für ruhiges winterliches Wetter. Die erste Januarhalbzeit war somit 0,5°C zu kalt, mit 31 l/m² fiel 36% des normalen Januarniederschlages und die Sonne schien an 23 Std. 37% des Januarsolls. Auch zum Start in die zweite Januarhälfte sorgte „Hannelore“ am 16. nochmals für 7,5 Std. Sonnenschein, dann begann die Berg- und Talfahrt der Temperaturen. In der Nacht zum 17. führte die Warmfront von Tief „Gertrud“ mit Regen auf den gefrorenen Boden für Glätte. Länger anhaltender Regen brachte uns bis zum 18. 38 l/m² Niederschlagsnachschub. Durch eine Kaltfront sank die Temperatur am Nachmittag des 18. innerhalb nur 1 Stunde um 6°C und am Abend sorgte leichter Schneefall für 0,6 l/m² Niederschlag. Nachdem Hoch „Corvin“ vom 19. bis zum 22. für ruhiges, oft sonniges Wetter sorgte, stellte Tief „Iris“ am Abend des 22. das Wetter um. Mit einer deutlichen Milderung zogen aus Nordwesten zeitweise kräftige Regenfälle herein. So wurde am 22. bereits der durchschnittliche Januarniederschlag übertroffen und nach 15 Frosttagen in Folge war der 23. Januar wieder frostfrei. Mit einer lebhaften und feuchten westlichen Strömung blieb es an den folgenden 4 Tagen bei dem milden und unbeständigen Wettercharakter. Am 27. übernahm das kräftige Hoch „Enno“ das Zepter und sorgte bis zum Monatsende für ruhiges und mildes Winterwetter.
Quelle: Wetterstation Schwörstadt Helmut Kohler

Mehr unter *www.wetter-schwoerstadt.de*

A: Station Schulstraße
B: Station Ossenberg

Wetterwerte		Januar 2024		Mittelwerte 1991-2020	Januar 2023	
Niederschlagsmenge		122,4 l/m²		86,7 l/m²	90,2 l/m²	
max. Tagesniederschlag		27,0 l/m²	am 17.01.		20,4 l/m²	am 08.01.
Niederschlagstage		17	(7 in Folge)	16,3	17	(6 in Folge)
Tage mit Schneefall		3	(2 in Folge)	3,0	4	(2 in Folge)
Tage mit Schneedecke		3	(3 in Folge)	7,4	0	
max. Schneedecke		2 cm	am 09.01.		0	
Höchsttemperatur	A	14,30°C	am 24.01.		16,70°C	am 01.01.
Höchsttemperatur	B	13,90°C	am 24.01.		15,50°C	am 01.01.
durchschn. Höchsttemperatur	A	5,76°C		5,00°C	6,12°C	
durchschn. Höchsttemperatur	B	5,69°C		5,00°C	6,05°C	
min. Höchsttemperatur	A	-1,80°C	am 13.01.		0,10°C	am 22.01.
min. Höchsttemperatur	B	-1,50°C	am 13.01.		0,30°C	am 21.01.
Tiefsttemperatur	A	8,10°C	am 14.01.		-6,90°C	am 21.01.
Tiefsttemperatur	B	7,80°C	am 14.01.		-6,80°C	am 21.01.
durchschn. Tiefsttemperatur	A	-0,99°C		-1,10°C	0,64°C	
durchschn. Tiefsttemperatur	B	-0,69°C		-1,10°C	0,89°C	
max. Tiefsttemperatur	A	8,20°C	am 03.01.		5,90°C	am 02.01.
max. Tiefsttemperatur	B	8,90°C	am 25.01.		6,20°C	am 05.01.
Monatsdurchschnittstemperatur	A	2,05°C		1,50°C	3,25°C	
Monatsdurchschnittstemperatur	B	2,40°C		1,50°C	3,49°C	
Sonnenscheindauer	A	77:45 Std.		62:15 Std.	43:40 Std.	
Sonnenscheindauer	B	66:20 Std.		62:15 Std.	34:50 Std.	
max. Tagessonnenscheindauer	A	8:30 Std.	am 20.01.		7:40 Std.	am 01.01.
max. Tagessonnenscheindauer	B	7:10 Std.	am 28.01.		5:40 Std.	am 07.01.
max. Windgeschwindigkeit	A	38,6 km/h	am 03.01.		35,4 km/h	am 16.01.
max. Windgeschwindigkeit	B	62,8 km/h	am 03.01.		64,4 km/h	am 16.01.
Frosttage	A	18	(15 in Folge)	18,5	13	(7 in Folge)
Frosttage	B	19	(15 in Folge)	18,5	12	(7 in Folge)
Eistage	A	4	(3 in Folge)	4,5	0	
Eistage	B	4	(3 in Folge)	4,5	0	
Luftdruck maximal		1.038,7 hPa	am 27.01.		1.034,6 hPa	am 24.01.
Luftdruck minimal		992,2 hPa	am 17.01.		985,7 hPa	am 17.01.

Wir geben Ihrer Trauer eine Heimat

Bestattungen Frank
Inhaber Benedict Mattes

Werderstraße 38
D-79618 Rheinfelden

Tel. 07623 / 6611 oder 07623/717890
und 07624/7443
info@bestattungen-frank.de
www.bestattungen-frank.de

Bestattungen FRANK
seit 1987 - Inh. B. Mattes

GLATT GRABMALE

Käppelemattweg 1
79650 Schopfheim
beim Friedhof
Tel. 07622 / 2025

Brunnen
Findlinge
Grabsteine
Blumentröge
Küchenarbeitsplatten

Wir setzen Ihre Ideen in Stein um

www.glatt-grabmale.de

Daheim statt im Heim

PROMEDICA PLUS
24h Betreuung und Pflege daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka
07761 99 800 04
Freiburg, Lörrach, Bad Säckingen, Waldshut

24h Seniorenbetreuung zuhause

SERVICE RUND UM DIE UHR
ONLINE ANZEIGE BUCHEN:
WWW.PRIMO-STOCKACH.DE
Buchen Sie mit dem Online-Kalkulator bequem Ihre Anzeige.

MHZ
LICHT. RAUM. LEBEN.

Jetzt Preisvorteil sichern!

Winteraktion vom 01.11.2023 bis 29.02.2024

dannenberger

Insektenschutzaktion, gültig bis 29.02.2024, **10% Rabatt** auf alle Insektenschutz-elemente aus unserem Sortiment.

Telefon: +49 (0) 7764 - 335
info@raumausstattung-dannenberger.de

Vielfalt braucht Vielfalt.

Werde Stadtmacher:in für Lörrach.

Bei uns in der Stadtverwaltung Lörrach dreht sich alles um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsam arbeiten wir daran, Lörrach für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Wir machen die Stadt. Machen Sie mit und bewerben sich als

- Mitarbeiter (m/w/d) für die KFZ-Werkstatt
  Eigenbetrieb Werkhof
- Sachbearbeitung (m/w/d) im Bereich Gaststätten und Gewerbe
  Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
- Gärtner (m/w/d)
  Eigenbetrieb Stadtgrün
- Experten (m/w/d) HLS - Heizung, Lüftung, Sanitär
  Fachbereich Hochbau

Interesse geweckt? Dann besuchen Sie gerne unsere Karriereseite und informieren Sie sich im Detail über unsere Stellenangebote:
www.loerrach.de/stellenangebote

Kontaktieren Sie uns auch gerne über recruiting@loerrach.de
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Lörrach

Von privat gesucht in aller Art
Musikinstrumente, Steichinstrumente, Geigen, Cellos, Armbanduhren, Zinn und Porzellan. Mofa, Moped auch beschädigt u.v.m.
Tel. *0176 70 39 20 71* od. *0761 48 99 266 7*

Die Röm.-kath. Kirchengemeinde
Bad Säckingen-Murg sucht ab sofort
für ihre Kath. Kindergärten

St. Marien, Wallbach
Pädagogische Fachkraft (w/m/d)
nach §7 KiTaG, unbefristet, 100%

St. Vincentius, Bad Säckingen
Pädagogische Fachkraft (w/m/d)
nach §7 KiTaG, unbefristet, 50-100%

Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) (w/m/d)
ab 01.09.2024

Eine ausführliche Stellenausschreibung finden Sie auf unserer Homepage unter: www.vst-schopfheim.de

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis 31.05.2024 an die:
Verrechnungsstelle für kath. Kirchengemeinden
Frau Malaika Baumgartner
Adolf-Müller-Str.5A,79650 Schopfheim
Tel: 07622/6760-40 E-Mail: info@vst-schopfheim.de

Ihr Taxiunternehmen in Wehr

TAXI MEIER

Wir sind für Sie der Ansprechpartner in Sachen

Krankenfahrten (alle Kassen)
Flughafentransfer
Dialysefahrten
Schülerfahrten
Kurierfahrten
Großraumfahrzeug

Liebe Fahrgäste, wir bieten Ihnen einen umfassenden Bring- und Holservice zu jeder Tages- und Nachtzeit

0 77 62 · 809 0 840 | www.taximeier.de

optik burkart

Weil am Rhein - Lörrach - Rheinfelden

Augenprüfung jederzeit, bitte vereinbaren Sie einen Termin

www.optik-burkart.de

Klingele Bestattungen

Auf den Flügeln der Zeit fliegt die Traurigkeit dahin.

Roggenbachstr. 10
79650 Schopfheim
+49 (0) 7622/67 45 40
info@klingelebestattungen.de
www.klingelebestattungen.de

sofiapflege

Häusliche 24 Stunden Pflege in Lörrach und Waldshut-Tiengen

✓ 24 Stunden Betreuung
✓ Haushaltshilfe für Senioren
✓ Pflege auch bei kurzen Einsätzen ab 10 Tagen
✓ Entlastungspflege / Verhinderungspflege

Jetzt Termin vereinbaren
07622 90 17 40
Loerrach@sofiapflege.de
Blauenstr 4, 79650 Schopfheim

MHZ

Markisenaktion vom 01.11.2023 bis 20.03.2024

raumausstattung dannenberger

Markisenaktion, gültig bis 20.03.2024, **15% Rabatt** auf ausgewählte Markisen in unserem Sortiment!

Telefon: +49 (0) 7764 - 335
info@raumausstattung-dannenberger.de

MARTINSBAU

- Malerarbeiten
- Trockenbau
- Innen- und Außenputz
- Fassadenarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Sanierung

Blumacker 10 ▪ 79594 Inzlingen ▪ Tel. 07621/95 107 72 ▪ 0174 / 195 1099
info@martinsbau.de www.martinsbau.de

PRIMO Verlag | Druck | Service

SONDERSEITEN

STARKE THEMEN | IDEALES WERBE-UMFELD

KW	KOMBI	THEMA	ERSCHEINUNGSORTE	AZ*
10	633	Lokal-Regional-Genial	Wehr, Schwörstadt, Hasel, Todtmoos	27.02.24
10	700	Lokal-Regional-Genial	Bonndorf, Stühlingen, Ühlingen-Birkendorf, Wutach, Grafenhausen	27.02.24
11	668	Bei uns sind Sie richtig!	Titisee-Neustadt, Hinterzarten, Eisenbach, Friedenweiler, Feldberg, Löffingen	05.03.24
11	669	Bei uns sind Sie richtig!	Schönau, Zell im Wiesental, Häg-Ehrsberg, Steinen, Maulburg	05.03.24
12	625	Die Adresse vor Ort!	Waldshut-Tiengen, Küssaberg, Dogern, Stühlingen, Weilheim	12.03.24
12	631	Die Adresse vor Ort!	St. Blasien, Häusern, Höchenschwand, Grafenhausen, Ühlingen-Birkendorf	12.03.24
12	637	Die Adresse vor Ort!	Murg, Laufenburg, Albbruck, Görwihl	12.03.24
17	626	Bauen & Wohnen	Efringen-Kirchen, Haltingen, Vorderes Kandertal, Kandern/Malsburg-Marzell, Schliengen	16.04.24

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG
Telefon: 07771 9317-11 | Telefax: 07771 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de

Öffnungszeiten
Montag - Donnerstag 08:00 - 17:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

*Anzeigenschluss bis 12 Uhr